

Verfügung der Generalkommandos des XII. und XIX. A.-K. betreffend den Grenzverkehr (vgl. Nr. 130). —

1.

Es wird verboten, Briefe, Postkarten oder sonstige Schriftstücke oder Drucksachen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze (die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches) zum Zwecke der Bestellung oder Weiterbeförderung zu bringen oder durch andere bringen zu lassen.

2.

Wer die Reichsgrenze zu überschreiten beabsichtigt oder überschritten hat, ist verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen und Aufzeichnungen, die er bei sich führt oder in seinem Gepäck befördert, desgleichen solche Umschläge, Pakete, Koffer, worin Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen amtlich verschlossen sind, an der Grenzstelle vorzulegen. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme und sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird auf Grund von § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft:

- a) wer es unbefugt unternimmt, dem Verbot unter 1 zuwiderzuhandeln,
- b) wer es ungeachtet der Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzsoldates unterläßt, die unter 2 bezeichneten Gegenstände vorzulegen.

Beim Vorliegen milderer Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

4.

Unsere die gleichen Gegenstände betreffenden Verfügungen vom 1. März bez. 1. Mai und 8. April 1916 werden aufgehoben.

Dresden und Leipzig, am 24. Mai 1916.

Stellv. Generalkommandos des XII. und XIX. A.-K.

Die kommandierenden Generale.

v. Proizem. v. Schweinitz.

(Leipziger Zeitung Nr. 130 vom 7. Juni 1916.)

Bekanntmachung der Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps betr. die Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze (vgl. Nr. 130). —

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen über die Reichsgrenze (die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches) mitnehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Schriftstücke oder Drucksachen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,

wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist, wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an

die militärische Postüberwachungsstelle Dresden oder die militärische Prüfungsstelle XII. Bittau oder die militärische Prüfungsstelle XIX. Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Annaberg oder Plauen oder die Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion Dresden, Polizeiamt, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung, Amtshauptmannschaft). Zuständig ist bei Personen, die im Korpsbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Ortspolizeibehörde, bei Personen, die im Korpsbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die Ortspolizeibehörde des Ortes, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll. Befindet sich an den hiernach maßgebenden Orten auch eine militärische Postüberwachungs- oder Postprüfungsstelle, so kann sich der Reisende auch an diese wenden.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Dresden und Leipzig, am 24. Mai 1916.

Stellv. Generalkommandos des XII. und XIX. A.-K.

Die kommandierenden Generale.

v. Proizem. v. Schweinitz.

(Leipziger Zeitung Nr. 130 vom 7. Juni 1916.)

Zentralverband der deutschen Papierverarbeitung und der graphischen Gewerbe. — In der Erkenntnis, daß nach dem Kriege eine Neuregelung unseres wirtschaftlichen Lebens erfolgen wird, die auch die Vereine, Verbände und Konventionen des Papierfaches und der graphischen Gewerbe vor neue Aufgaben stellt, hat sich in Berlin eine Vereinigung unter dem Namen »Zentralverband der deutschen Papierverarbeitung und der graphischen Gewerbe« zusammengeschlossen. Zweck und Ziel dieses Verbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen dieser Gewerbe in der Öffentlichkeit und gegenüber den amtlichen Stellen. Durch diesen Zusammenschluß erhält die Vereinigung für die Zollfragen der Papier verarbeitenden Industrie und des Papierhandels eine wünschenswerte Ergänzung in der Richtung allgemeiner, diese Gewerbe betreffender Fragen. Die neue Vereinigung will nicht in die Interessensphäre der bestehenden Vereine auf diesem Gebiete eingreifen oder ihre Selbständigkeit antasten, sie sollen auch in Zukunft in der Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen nach keiner Richtung hin behindert sein, sondern sie im Gegenteil noch wirksamer dadurch fördern können, daß der Zentralverband ihnen in allen gemeinsamen Fragen seine Unterstützung leiht. In Anbetracht des Umstandes, daß es bisher an einer umfassenden Vertretung der Interessen des Buchgewerbes in der Öffentlichkeit gefehlt hat, wird man diese Neugründung mit Freuden begrüßen können. Ist sie doch ein berechnetes Zeugnis dafür, daß auch das Buchgewerbe erkannt hat, daß eine geschlossene Vertretung seiner Interessen in der Öffentlichkeit, wie sie einzelne Industrien längst besitzen, notwendig ist, um sich einen der Bedeutung seiner Aufgaben entsprechenden Anteil an der handelspolitischen Gesetzgebung zu sichern. Aber nicht nur im eigenen, sondern auch im öffentlichen Interesse dürfte es liegen, wenn von einer Stelle aus die vielfach auseinanderstrebenden Interessen der einzelnen Vereine zusammengefaßt werden und auf diese Weise klar zum Ausdruck kommt, was von allen als wünschenswert und notwendig zu einer gedeihlichen Entwicklung der von ihnen vertretenen Berufe betrachtet wird. Aus dieser Erwägung heraus ist die Einladung zu einer Besprechung dieses Zusammenschlusses, die am 3. Juni 1916 in Berlin im Hotel Adlon erfolgte, u. a. von den dem Buchhandel angehörenden Herren Geheimem Hofrat Karl Siegmund-Berlin, Eduard Urban-Berlin, Erstem Vorsteher des Deutschen Verlegervereins, Max Werseburger-Leipzig, Vertreter des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins, Georg Elsner-Berlin, Vorsitzendem des Verbandes der Fachpresse Deutschlands, unterzeichnet worden, denen sich noch die Herren Dr. Franz Illstein-Berlin, für den Verein der Verleger illustrierter Zeitungen, Dr. Robert Faber-Magdeburg, für den Verein der Deutschen Zeitungsverleger, und Dr. B. Klinkhardt-Leipzig, für den Deutschen Buchdrucker-Verband, angeschlossen haben.

Personalnachrichten.

Gefallen:

in den Kämpfen auf dem westlichen Kriegsschauplatz durch ein Artilleriegeschloß der Musketier Herr Karl Pittrich im Alter von 19 Jahren, ein hoffnungsvoller junger Mitarbeiter der Firma Max Spielmeier in Berlin.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblattes.)

Kriegsgefangenen-Sendungen.

Welche Erfahrungen liegen bei der Versendung wissenschaftlicher Bücher an unsere in Rußland gefangenen Zivilpersonen und Feldgrauen vor? Es handelt sich darum, zu wissen, auf welchem Wege die Weiterbeförderung erfolgte und ob die Sendungen den Bestimmungsort in den meisten Fällen erreicht haben.

Berlin SW. 11.

H. Seydel.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).